

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Saxonia Behälterbau GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen bzw. Änderungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Der Umfang aller Lieferungen ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen.

2. Angebote

- Schriftliche Angebote und Kostenvoranschläge sind für die Dauer von 14 Kalendertagen gültig. Alle mündlichen Angebote sind unverbindlich.
- Angebote und alle dazu gehörenden Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der Saxonia Behälterbau GmbH nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Auftragserteilung

- Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat
- Der Lieferer ist nicht für Fehler haftbar, die sich aus Fehlern eingereicherter Unterlagen des Bestellers bzw. durch ungenaue oder mündliche Angaben ergeben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- Der Verkauf bzw. die Lieferung erfolgt ab Werk, innerhalb Deutschland zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Kosten für Verpackung, Fracht, Transportversicherung sind einzelvertraglich zu regeln.
- Zahlungen werden – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Für Zahlungen innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
- Werden Zahlungsfristen um mehr als 7 Kalendertage überschritten, berechnet die Saxonia Behälterbau GmbH Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank an den Zahlungspflichtigen.

5. Abnahme

- Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat unverzüglich, jedoch spätestens 7 Kalendertage nach der Fertigmeldung durch den Lieferer zu erfolgen. Gleiches gilt für Teillieferungen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- Hat der Besteller die Lieferung oder Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt.
- Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers.
- Der Besteller darf die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten oder nur unter Vereinbarung eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehaltes weiter veräußern.
- Die Verarbeitungs-/Veräußerungsbefugnis erlischt, wenn der Besteller mit der Zahlungsverpflichtung im Verzug ist.
- Der Besteller verpflichtet sich, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Lieferer die Demontage der Liefergegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.
- Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Lieferer.

7. Gewährleistung und Haftung

- Der Besteller ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich mitzuteilen. Sieben Kalendertage nach Empfang gilt die Lieferung als vorbehaltlos übernommen, wenn keine Mängelanzeige schriftlich eingegangen ist.
- Der Lieferer haftet zunächst nur durch die Verpflichtung zur Nachbesserung.
- Zur Mängelbeseitigung ist dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihm dies verweigert, ist er insoweit von der Gewährleistung befreit.
- Lässt sich der Mangel nicht beseitigen oder scheitert eine zweimalige Nachbesserung, kann der Besteller bei fristgerechten Beanstandungen nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen. Dieses Verlangen muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich bei uns eingehen, sobald der Besteller Kenntnis davon hat, dass die Fehlerbeseitigung nicht möglich ist. Andernfalls können weitere Ansprüche gegen uns nicht geltend gemacht werden.
- Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

8. Erfüllungsort und Gerichtstand

- Erfüllungsort und Gerichtstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten und für Zahlungen (inkl. Scheck/Wechsel) ist Werdau.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiermit die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.